

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 2001

Inhalt	Seite
Verwaltungsanordnung über das Archivwesen (Archivordnung)	54
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes	55
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes	57
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes	58
Bekanntmachung der Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO)	61
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Evangelische Stiftung Neuerkerode	65
Kirchensiegel	71
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	71
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	71
Personalnachrichten	71

**Verwaltungsanordnung über das Archivwesen
(Archivordnung)
Vom 16. Januar 2001**

Auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Amtsbl. S. 125) erlässt die Kirchenregierung folgende Verwaltungsanordnung:

I. Landeskirchliches Archiv

§ 1

(1) Das zentrale Archiv der Landeskirche ist das Landeskirchliche Archiv Wolfenbüttel. Es ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Landeskirche (landeskirchliche Stellen) zuständig sowie für das Archivgut aufgehobener kirchlicher Rechtsträger der Landeskirche.

(2) Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien sowie kirchliche Vereine, Stiftungen, Anstalten, Werke und Verbände im Bereich der Landeskirche können ihr Archivgut unter Eigentumsvorbehalt dem Landeskirchlichen Archiv übergeben. Vereinbarungen über die archivische Zuständigkeit, das Eigentum und die Benutzbarkeit der übergebenen Archivalien bedürfen der schriftlichen Vertragsform.

§ 2

(1) Das Landeskirchenamt übt durch das Landeskirchliche Archiv die Aufsicht über die kirchlichen Archive im Bereich der Landeskirche aus.

(2) Das Landeskirchliche Archiv nimmt als Träger der landeskirchlichen Archivpflege für die Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien die mit Sicherungsverfilmung und Restaurierung verbundenen Aufgaben wahr.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann das Landeskirchliche Archiv Berichte, Akten und Archivalien anfordern.

(4) Für die Kirchenbücher in den eigenen Beständen gilt der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchlichen Archivs als Kirchenbuchführer oder als Kirchenbuchführerin.

§ 3

Landeskirchliche Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv ihre archivreifen Unterlagen (s. § 2 Abs. 3 Archivgesetz) in regelmäßigen Abständen anzuzeigen und, sofern sie archivwürdig sind, zu übergeben.

§ 4

(1) Das Landeskirchliche Archiv hat das ihm zur dauernden Aufbewahrung übergebene Archivgut gegen Verlust und Beschädigung zu sichern, zu erhalten und im Interesse der kirchlichen Verwaltung und der wissenschaftlichen Forschung zu erschließen.

(2) Zur Ergänzung des Archivgutes erwirbt und sammelt das Landeskirchliche Archiv private Unterlagen, die sich auf

die kirchliche Tätigkeit und Frömmigkeit im Bereich der Landeskirche beziehen.

(3) Im Interesse der kirchlichen Verwaltung führt das Landeskirchliche Archiv geschichtliche und rechtsgeschichtliche Untersuchungen auf archivalischer Grundlage durch und berät in bibliothekarischen, siegelkundlichen und Kirchenbuchfragen.

(4) Mit kirchengeschichtlichen Publikationen und Ausstellungen wendet es sich an die Öffentlichkeit.

**II. Archive der Kirchengemeinden,
Kirchenverbände und Propsteien**

§ 5

(1) Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien unterhalten eigene Archive für die archivwürdigen Unterlagen, die aus ihrer Verwaltungstätigkeit erwachsen sind, sofern sie ihr Archivgut nicht dem Landeskirchlichen Archiv übergeben haben. Die Errichtung gemeinsamer Archive nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Archivgesetz bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Das Archiv gehört zum Vermögen und ist beim Inventar nachzuweisen. Sofern das Archiv unverzeichnet ist, sind im Inventar Angaben über Aufbewahrungsort und Unterbringung des Archivs sowie über dessen zeitlichen und räumlichen Umfang und Erhaltungszustand zu machen; Archivalien besonderer Bedeutung wie Kirchenbücher, Corpora bonorum, Chroniken, Protokollbücher, ältere Rechnungsbände und wertvolle Akten und Urkunden sind einzeln aufzuführen.

§ 6

(1) Die Verantwortung für die Verwaltung der Archive obliegt:

1. bei einer Kirchengemeinde, dem geschäftsführenden Pfarrer oder der geschäftsführenden Pfarrerin,
2. bei einer Propstei, dem Propst oder der Pröpstin,
3. bei einem Kirchenverband der von dem vertretungsberechtigten Organ bestimmten Person oder Stelle.

(2) Es ist insbesondere dafür zu sorgen,

1. dass archivwürdige Unterlagen in regelmäßigen Abständen aus der Registratur in das Archiv überführt und wertlose Unterlagen gemäß der Verwaltungsanordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 20. November 1989 (Amtsbl. 1990 S. 57) in der jeweils geltenden Fassung kassiert werden,
2. dass das Verzeichnis über das Archivgut vollständig ist und die Ordnung des Archivgutes erhalten bleibt,
3. dass das Archivgut in einem besonderen Raum – in der Regel zusammen mit der Registratur – untergebracht und gegen Feuchtigkeit, Feuer, unmittelbares Sonnenlicht, Verschmutzung, Diebstahl, unbefugte Einsichtnahme und Schädlingsbefall gesichert ist.

(3) Zur Erledigung dieser Aufgaben ist die Beratung und Mitwirkung des Landeskirchlichen Archivs in Anspruch zu nehmen.

§ 7

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über das Archivwesen vom 20. Mai 1985 (Amtbl. 1985 S. 83) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Januar 2001

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 401

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes**

Das im Amtsblatt der VELKD Band VII Seite 128 bekannt gemachte Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Gemäß Artikel II tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, 15. März 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

**Kirchengesetz der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Änderung des Pfarrergesetzes
Vom 17. November 2000**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274, berichtigt in ABl. Bd. VII, S. 12 und S. 90), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd. VII, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) in Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt,
- bb) folgende Nummer 5 wird angefügt: „5. Entzug.“

b) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. a) Die Überschrift des bisherigen 3. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 1. Unterabschnittes.

b) Die Überschrift des bisherigen 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 3. Unterabschnittes.

3. Der bisherige § 11 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. ordiniert ist,
2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.“

4. Der bisherige § 12 wird § 20 mit folgenden Maßgaben:

- a) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt und
- b) der bisherige § 16 Abs. 5 wird als neuer Absatz 3 angefügt.

5. Der bisherige § 13 wird § 21.

6. Der bisherige § 14 wird § 11.

7. Der bisherige § 15 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,

4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern und
6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination auf Grund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.“

8. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 13 und 14 mit der Maßgabe, dass in dem neuen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Zahl „18“ durch die Zahl „15“ ersetzt wird und die bisherigen Absätze 6 und 7 Absätze 5 und 6 werden.
9. Der bisherige § 18 wird § 15 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 14 Abs. 1 zu übernehmen,

3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.“

10. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 16 bis 19 mit der Maßgabe, dass in dem neuen § 18 Satz 1 die Worte „18 Abs. 2“ durch die Worte „15 Abs. 2“ ersetzt werden und nach § 16 folgender § 16 a eingefügt wird:

„§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe scheiden aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.“

11. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

12. In § 89 Abs. 3 werden die Worte „§ 84 Abs. 4“ durch die Worte „§ 84 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

12. a In § 92 Abs. 5 werden die Worte „nach den §§ 110 bis 113“ durch die Worte „nach den §§ 112 bis 115“ ersetzt.

13. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.“

14. Nach § 117 werden folgende §§ 117 a und 117 b eingefügt:

„§ 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./24. Oktober 2000 vollzogen.

Hannover, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

RS 441

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Änderung des
Kirchenbeamtenengesetzes**

Das im Amtsblatt der VELKD Band VII Seite 130 bekannt gemachte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 17. November 2000 wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Gemäß Artikel II tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, 15. März 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

**Kirchengesetz der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes
Vom 17. November 2000**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtenengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd. VII, S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Ausscheiden aus dem Probendienst wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe scheidern aus dem Probedienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probedienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 38 b gilt entsprechend.“

2. Nach § 38 werden folgende §§ 38 a und 38 b eingefügt:

„§ 38 a

Ausscheiden wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheidern nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplingesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplingesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 38 b

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 38 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Kirchenbeamte und die Kirchenbeamtin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet

worden, so verliert der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

3. In § 64 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 21 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplingesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.“

4. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Jugendarbeitsschutz“ ein Komma gesetzt und das Wort „Arbeitsschutz“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./29. Oktober 2000 vollzogen.

Hannover, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

RS 831

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplingesetzes

Das im Amtsblatt der VELKD Band VII Seite 126 bekannt gemachte Kirchengesetz zur Änderung des Disziplingesetzes vom 17. November 2000 wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Gemäß Artikel II tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, 15. März 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchengesetz der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Änderung des Disziplargesetzes
Vom 17. November 2000**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplargesetz – DiszG) in der Fassung vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI, S. 222, berichtigt in ABl. Bd. VI, S. 261 und ABl. Bd. VII, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes gerechtfertigt hätte, mehr als vier Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 wegen desselben Sachverhaltes ein staatliches Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, so ist der Ablauf der Frist während der Dauer dieses Verfahrens gehemmt.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Die zuständige Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Körperschaften auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Belange des Pfarrers nicht entgegenstehen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach §§ 17 oder 51“ durch die Worte „nach § 17“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist“ durch die Worte „wenn seit Einleitung des Disziplinarverfahrens mehr als drei Jahre vergangen sind“ ersetzt.

4. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung

1. einen Verweis erteilen,

2. ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen oder

3. die Bezüge in entsprechender Anwendung der §§ 85 und 86 bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindern.

(2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrecht erhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Der Beschluss ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(4) Nach einem Beschluss nach Absatz 3 ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die der Disziplinarkammer bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren.

(5) Im übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie kann die Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor der Disziplinarkammer einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahmen nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhaltes ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(6) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden. Die Verminderung der Bezüge beginnt mit der nächsten auf die Bestandskraft der Disziplinarverfügung folgenden Gehaltszahlung.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht, wenn nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes die Voraussetzungen vorliegen, nach denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

b) Der bisherige Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort „Antrag“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“, eingefügt werden.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten § 63 Abs. 1 Satz 4 und die §§ 67 bis 74 entsprechend.“

8. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter der Zahl „4“ die Worte „oder nach § 39“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das förmliche Verfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

9. In § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn der Pfarrer auf die Berufung verzichtet oder diese zurückgenommen hat.“

10. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen kann der Pfarrer für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihm ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorsitzende kann Vertreter kirchlicher Dienststellen, insbesondere diejenigen, die die Ermittlungen nach §§ 12 ff. durchgeführt haben, und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, zulassen.“

11. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und der Klammerzusatz „(Anwesenheitsverpflichtete)“ angefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 63 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

12. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Niederschriften, Aussagen, Bild-Ton-Aufzeichnungen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen oder in anderer Weise wiedergegeben worden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Reicht eine Verlesung oder anderweitige Wiedergabe der Aussage von Personen unter 16 Jahren, die von der Amtspflichtverletzung betroffen sind, zur Erforschung der Wahrheit nicht aus, so können diese Personen getrennt von den Anwesenheitsverpflichteten (§ 64 Abs. 1) vernommen werden. Die Vernehmung wird den Anwesenheitsverpflichteten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsverpflichteten bleiben im übrigen unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

(1) Zeugen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für den Zeugen Fragen beanstanden oder den Ausschluss des Pfarrers von der mündlichen Verhandlung beantragen.

(2) Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt hat, Verschwiegenheit zu bewahren.“

14. § 80 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist dem Pfarrer, nachdem die einleitende Stelle von dem dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden, ist er bereits nach anderen kirchengesetzlichen Vorschriften versetzt worden oder ist die Übertragung der Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens (§§ 86 bis 88 des Pfarrergesetzes) aufgehoben worden, so stellt die Disziplinarkammer fest, ob die von ihr ausgesprochene Versetzung als vollzogen gilt.“

15. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die Disziplinarkammer auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder der allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt und nicht festgestellt, dass die erkannte Maßnahme auf Grund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrergesetzes“ ersetzt.

16. In § 93 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Verzicht und Zurücknahme können auch vor Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils und vor Ablauf der Berufungsfrist wirksam erklärt werden.“

17. § 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche berufen.“

Artikel II

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Disziplinar-gesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, entsprechend dem Beschluss der Kirchenleitung vom 15. September 1995 in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und es mit neuem Datum bekannt zu machen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./29. Oktober 2000 vollzogen.

Hannover, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

Bekanntmachung der Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO)

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 10/2000 sind auf Seite 197 die Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) veröffentlicht. Sie werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. Januar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) Vom 11. Oktober 2000

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen werden unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Vorschriften der Kirchen und der kirchenrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz die folgenden Verwaltungsgrundsätze zum Personalaktenrecht erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Personalaktenordnung gilt für alle Personalakten der Personen, die in der Konföderation und in den ihr angehörenden Kirchen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden (Mitarbeiter). Sie ist auf Ordinierte im Angestelltenverhältnis sinngemäß anzuwenden, soweit durch die Dienstvertragsordnung oder durch besondere Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in dieser Personalaktenordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Personalaktenbegriff, Personalaktenführung

(1) Über jeden Mitarbeiter ist eine Personalakte zu führen. Zur Personalakte gehören mit Ausnahme der Prüfungsakten

alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten Daten, die den Mitarbeiter betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, gehören dazu auch Vorgänge, die Ermessenserwägungen dokumentieren. Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, sind nicht Bestandteil der Personalakte.

(2) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeitet werden.

(3) Die Personalakte soll über die Person und den dienstlichen Werdegang des Mitarbeiters vollständig Auskunft geben; sie kann nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert werden.

(4) Außerhalb der Personalakte dürfen keine ausschließlich das Dienstverhältnis des Mitarbeiters betreffenden Vorgänge geführt werden.

§ 3

Personalaktendaten in Dateien

(1) Werden Personalaktendaten automatisiert gespeichert, so ist bei erstmaliger Speicherung dem Mitarbeiter die Art der über ihn gespeicherten Daten mitzuteilen; bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen.

(2) Beurteilungen sowie dienstrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(3) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests des Mitarbeiters dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies seinem Schutz dient.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Personalakte wird in der für die Berufung, Einstellung oder Ernennung des Mitarbeiters zuständigen kirchlichen Stelle, in der Regel der Beschäftigungsbehörde, geführt.

(2) Wird eine Abordnung oder Versetzung des Mitarbeiters vorbereitet, so ist eine Übermittlung der Personalakte an die künftige Beschäftigungsbehörde nur mit Einwilligung des Mitarbeiters zulässig, es sei denn, dass die Abordnung oder Versetzung der Einwilligung des Mitarbeiters nicht bedarf.

(3) Wird der Mitarbeiter abgeordnet, so kann die Personalakte der Beschäftigungsbehörde auf Anforderung vorübergehend überlassen werden. Im Falle der Versetzung des Mitarbeiters zu einem anderen Rechtsträger ist die Personalakte dorthin abzugeben.

(4) Bei der bisherigen Beschäftigungsbehörde darf nur eine Restakte verbleiben, die eine Abschrift (Ablichtung) des Personalbogens sowie diejenigen Vorgänge, die die Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses und die Abgabe der Personalakte betreffen, enthalten soll.

II. Inhalt und Gliederung der Personalakte

§ 5

Inhalt

- (1) In die Personalakte sind insbesondere aufzunehmen
 1. ein weiterzuführender Personalbogen,
 2. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild,
 3. Personenstandsurkunden,
 4. polizeiliche Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister,
 5. Tauf- und Konfirmationsbescheinigungen, pfarramtliche Zeugnisse,
 6. Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich Prüfungszeugnissen und anderer Befähigungsnachweise,
 7. Vorgänge über Ordination, Amtseinführung, Gelöbnis und Verpflichtung,
 8. Gesundheitszeugnisse und ärztliche Gutachten zur gesundheitlichen Eignung, Nachweis über Schwerbehinderteneigenschaft,
 9. Nachweise über Wehr- oder Zivildienst sowie ähnliche Dienste,
 10. Unterlagen über Ernennung, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Änderung des Dienstverhältnisses, Teilbeschäftigung, Urlaub, Dienstjubiläen und Ehrungen, Dienstunfälle, Nebentätigkeiten, Übernahme von Ehrenämtern, Dienststörungen und Dienstanzweisungen,
 11. dienstliche Beurteilungen und Dienstzeugnisse, soweit diese vom Dienstherrn veranlasst sind,
 12. Nachweise über berufliche Tätigkeiten sowie Unterlagen über die Beendigung von sonstigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen,
 13. Unterlagen über Erkrankungen,
 14. Vorgänge über mit dem Dienstverhältnis zusammenhängende Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen,
 15. Vorgänge über Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, Disziplinarvorgänge, Erhebungen hinsichtlich gedeihlichen Wirkens und – bei Ordinierten – Lehrbeanstandungsverfahren,
 16. Unterlagen über Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden, soweit der Aufbewahrung nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen,
 17. Unterlagen über Maßnahmen der Dienstaufsicht,
 18. Vorgänge über Besoldung und Versorgung einschließlich Abtretungen, Pfändungen, Gehaltsvorschüssen und Darlehen,
 19. Vorgänge über Beihilfen nach den Beihilfevorschriften und über Unterstützungen in Notfällen,

20. Unterlagen über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgeld,
 21. Vorgänge über Ehescheidung und deren Rechtsfolgen (z. B. Versorgungsausgleich),
 22. Unterlagen über Versetzung in den Wartestand, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Übernahme, Entlassung und Ausscheiden aus dem Dienst,
 23. Vereinbarungen im Rahmen regelmäßig wiederkehrender Gespräche zur Personalentwicklung (Personalentwicklungsgespräche).
- (2) Dienstliche Beurteilungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 11 sind bei Ordinierten auch Beurteilungen, die aus Anlass der Visitation abgegeben werden.

§ 6

Gliederung

(1) Die Personalakte gliedert sich in die Grundakte und in die Teilakten sowie in Nebenakten. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen; ist die Führung von Nebenakten erforderlich, so ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(2) Die Grundakte enthält alle Personalvorgänge (§ 5) über den Mitarbeiter, soweit sie nicht zum Inhalt von Teilakten gehören.

(3) Teilakten sind anzulegen für Vorgänge über

1. Besoldung und Versorgung,
2. Beihilfen,
3. Personalentwicklungsgespräche.

(4) Teilakten können insbesondere angelegt werden für Vorgänge über

1. Disziplinarverfahren,
2. Lehrbeanstandungsverfahren,
3. Erhebungen zur Feststellung des gedeihlichen Wirkens,
4. Vorbereitungsdienst und andere Ausbildungsverhältnisse,
5. Urlaub,
6. Erkrankungen,
7. Nebentätigkeiten,
8. Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld,
9. Darlehen,
10. Dienstunfälle.

(5) In den Nebenakten der Aufsichtsstellen werden diejenigen Unterlagen geführt, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die auch Bestandteile der Grundakte oder der Teilakten sein können. Nebenakten dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Stelle (z. B. oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde) nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist.

III. Vertraulichkeit, Zugangsberechtigung, Aktenvorlage und Auskunft, Einsichtnahme

§ 7

Vertraulichkeit

Personalakten sind vertraulich zu behandeln. Sie sind so aufzubewahren, dass kein Unbefugter Einsicht nehmen kann. Personalakten dürfen – auch innerhalb der aktenführenden Stelle – nur verschlossen versandt werden. Die mit der Bearbeitung und Verwaltung beschäftigten Personen sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht besonders hinzuweisen.

§ 8

Zugangsberechtigung

(1) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalvorgängen beauftragt sind.

(2) Teilakten über Personalentwicklungsgespräche sind bei dem Vorgesetzten aufzubewahren, der für die Durchführung der Gespräche verantwortlich ist. Anderen Personen darf nur mit Einwilligung des Mitarbeiters Zugang zu den Akten gewährt werden.

§ 9

Beihilfeakten

(1) Teilakten über Beihilfen sind von der übrigen Personalverwaltung getrennt zu bearbeiten. Zugang zu Beihilfeakten dürfen nur die mit der Bearbeitung dieser Vorgänge Beauftragten haben.

(2) Die Beihilfeakte darf für andere als Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn

1. der Beihilfeberechtigte und die betroffenen Angehörigen im Einzelfall einwilligen oder
2. die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder
3. soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Dritter erforderlich ist.

§ 10

Aktenvorlage und Auskunft

(1) Die Personalakte darf ohne die Einwilligung des Mitarbeiters zum Zwecke der Personalverwaltung, der Personalwirtschaft oder im Rahmen der Dienst- oder Fachaufsicht vorgelegt werden

1. der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde,
2. einer Person, die nach kirchengesetzlicher Regelung die Aufsicht über den Mitarbeiter führt.

Ohne die Einwilligung des Mitarbeiters darf die Personalakte ferner im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen staatlichen und kirchlichen Gerichten und Behörden vorgelegt werden. Dasselbe gilt für die Vorlage von Teilakten über Besoldung und Versorgung gegenüber dem kirchlichen Rechnungs-

prüfungsamt. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist dem Mitarbeiter von der Vorlage Kenntnis zu geben, wenn höherrangige Interessen dem nicht entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt für die Erteilung von Auskünften entsprechend.

(3) In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Mitarbeiters.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken; von einer Vorlage ist abzusehen, soweit eine Auskunft ausreicht.

(5) Bei Ersuchen an Gesundheitsämter und Vertrauensärzte um ärztliche Zeugnisse oder Gutachten sind in der Regel nur die Vorgänge über Erkrankungen beizufügen, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles die Übersendung weiterer Teile der Personalakte geboten ist.

§ 11

Einsichtnahme

(1) Der Mitarbeiter hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsichtnahme in seine vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für den von ihm beauftragten Ehegatten sowie für beauftragte Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten des Mitarbeiters ist Einsichtnahme zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in einer Gliedkirche der EKD geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Dem Recht auf Einsichtnahme steht das Recht auf Auskunftserteilung gleich; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Der Mitarbeiter hat ein Recht auf Einsichtnahme auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Mitarbeiters mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Mitarbeiter Auskunft zu erteilen.

(5) Die Personalakte ist während der Dienststunden unter Aufsicht bei der aktenführenden Stelle einzusehen. Kosten, die durch die Einsichtnahme entstehen (z. B. Reisekosten), sind nicht zu erstatten. Aktenvermerke über die Einsichtnahme sollen unterbleiben; schriftliche Anfragen auf Einsichtnahme sollen vernichtet werden.

(6) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, dürfen gegen Kostenerstattung Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden. Dem Mitarbeiter ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(7) Von der Einsichtnahme sind ärztliche Zeugnisse und Gutachten nicht ausgeschlossen. Soweit zu befürchten ist, dass

eine solche Einsichtnahme dem Mitarbeiter Nachteile an der Gesundheit zufügen würde, soll in ärztliche Zeugnisse und Gutachten nur mit ärztlicher Zustimmung Einsicht gewährt werden.

(8) Die Einsichtnahme in Teilakten über Disziplinarverfahren und Erhebungen zur Feststellung des gedeihlichen Wirkens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt worden sind, unterliegen der dienstlichen Verschwiegenheit. Sie dürfen nur insoweit verwendet werden, als dies zur Wahrung berechtigter Belange erforderlich ist; dies gilt nicht für eigene personenbezogene Daten. Der Mitarbeiter soll vor der Einsichtnahme auf die Pflicht zur dienstlichen Verschwiegenheit hingewiesen werden.

IV. Behandlung einzelner Vorgänge, Entfernung von Unterlagen

§ 12

Behandlung einzelner Vorgänge

(1) Die zur Personalakte gehörenden Schriftstücke sind in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen und blattweise fortlaufend zu nummerieren.

(2) Ärztliche Gutachten über den körperlichen oder geistig-seelischen Gesundheitszustand des Mitarbeiters sind in verschlossenem Umschlag in die Personalakte aufzunehmen. Dieser darf nur geöffnet werden, wenn eine Personalangelegenheit dies erfordert. Anlass und Datum der Öffnung sowie der Name der Person, die den Umschlag geöffnet hat, sind auf dem Umschlag zu vermerken. § 11 Abs. 7 bleibt unberührt.

(3) Jede dienstliche Beurteilung ist dem Mitarbeiter vor Aufnahme in die Personalakte vorzulegen; dies ist aktenkundig zu machen.

(4) Schriftstücke, die irrtümlich oder zu Unrecht zur Personalakte genommen worden sind, sind zu entfernen; anstelle des Schriftstückes ist ein entsprechender Vermerk, erforderlichenfalls mit Begründung, zur Personalakte zu nehmen.

(5) Der Mitarbeiter ist über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte zu hören; dies sowie eine etwaige Äußerung des Mitarbeiters dazu sind aktenkundig zu machen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

§ 13

Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Mitarbeiters unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Mitarbeiter ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf dessen Antrag nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen. Bestimmungen des Disziplinarrechts bleiben unberührt.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, so gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(3) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Teilakte über Disziplinarverfahren sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Mitarbeiters nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten, sofern nicht auf Grund besonderer Verpflichtung die Entfernung und Vernichtung schon vorher geboten sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Aufzeichnungen über Personalentwicklungsgespräche (§ 5 Abs. 1 Nr. 23) sind unverzüglich nach dem nachfolgenden Gespräch, spätestens nach einem Jahr oder bei Wechsel zu einer anderen Beschäftigungsbehörde aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

(5) Bei der Entfernung von Unterlagen ist § 12 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

V. Aufbewahrung der Personalakten

§ 14

Aufbewahrung

(1) Personalakten sind nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters bei der Beschäftigungsbehörde aufzubewahren, wenn sie nicht einer anderen Stelle zur Weiterführung überlassen worden sind (§ 4 Abs. 3). Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre nach Abschluss der Personalakte. Danach ist die Personalakte zu vernichten, soweit sie nicht nach dem Recht der Kirchen archiviert wird.

(2) Personalakten sind abgeschlossen, wenn der Mitarbeiter aus dem Dienst ausgeschieden ist und ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnis keine Rechtsansprüche mehr zustehen.

(3) Unterlagen über Erkrankungen, Beihilfen, Heilverfahren, Vorschüsse, Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen und Erholungsurlaub sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorganges abgeschlossen wurde. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(4) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist. Danach sind die Akten dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Versorgungsanspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(5) Automatisiert gespeicherte Personalaktendaten, die auch in der Grundakte oder in Teilakten vorhanden sind, sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsgrundsätze treten für die Konföderation am 1. November 2000 in Kraft; sie treten in den Kirchen der Konföderation nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsgrundsätze tritt die Personalaktenordnung vom 30. Mai 1994 (Kirchl. Amtbsl. Hannover S. 104) außer Kraft.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käbmann
Vorsitzende

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Evangelische Stiftung Neuerkerode

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Stiftung Neuerkerode hat am 30. November 2000 einstimmig und damit mit der nach § 19 Abs. 1 der Stiftungssatzung notwendigen Mehrheit eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. Die Neufassung ist am 22. Januar 2001 gemäß § 20 Abs. 1 der Stiftungssatzung und im Rahmen seiner Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 vom Landeskirchenamt genehmigt worden.

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt am 23. Januar 2001 in Kraft. Sie wird hiermit nachstehend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 22. Januar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 30. November 2000

(zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Dezember 1989 – LKABl. 1990, 164 –)

Vorbemerkung

Die Stiftung ist von Pastor Stutzer am 13. September 1868 gegründet worden. Ihr sind mittels Höchsten Rescripts vom 23. November 1870 Nr. 9860 und laut Bekanntmachung der Kreisdirektion Braunschweig vom 26. Mai 1871 (Gesetz- und Verordnungssammlung 1871 Nr. 28 S. 95) die Rechte einer „Milden Stiftung“ verliehen worden.

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Neuerkerode“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Gemeinde Sickte – Ortsteil Neuerkerode bei Braunschweig.

(2) Sie ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 8. Januar 1970 anerkannt.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Zweck der Stiftung

§ 2

(1) Die Stiftung errichtet, unterhält und unterstützt Einrichtungen, die

1. der Unterkunft, Pflege, Förderung und Versorgung Geistigbehinderter, Lernbehinderter und Verhaltensgestörter,
 2. der Altenversorgung,
 3. der Erfüllung arbeitstherapeutischer Aufgaben, der Selbstversorgung, der Heranbildung der Mitarbeiter sowie
 4. der kirchlichen Arbeit
- dienen.

(2) Die Stiftung verfolgt damit als kirchlich-diakonisches Werk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

Vermögen der Stiftung

§ 3

(1) Das Stiftungsvermögen besteht in seinem Grundstock aus dem Grundbesitz nebst darauf errichteten Gebäuden und Anlagen, der aus dem im früheren Grundbuch des Amtsgerichts Braunschweig von Obersickte in Band 3 Blatt 175 verzeichneten Grundstück hervorgegangen ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu

verwenden. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen aus Pflegegeldern und anderen Leistungsentgelten,
3. Zuwendungen.

(2) Sämtliche Mittel gemäß Absatz 1 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Überschüsse oder Fehlbeträge eines Jahres sind über das Stiftungsvermögen zu verrechnen. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Über die Rücklagenzuführung beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung diesbezüglicher Vorschläge des Vorstandes.

(3) Entnahmen aus den Rücklagen bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.

§ 5

Organe der Stiftung sind:

- | | |
|--------------------|------------------|
| der Vorstand | (§§ 6 bis 8) und |
| der Verwaltungsrat | (§§ 9 bis 15). |

Der Vorstand

I. Die Vertretung der Stiftung

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf hauptberuflich in der Stiftung tätigen Mitgliedern. Die Mitglieder müssen einem christlichen Bekenntnisstand angehören. Ein Mitglied muss Pfarrer einer evangelischen Gliedkirche sein. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt, und zwar der Vorsitzende des Vorstandes (Direktor der Stiftung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, für die Dauer seines Dienstvertrages. Die übrigen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Erklärung der Annahme einer Bestellung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt aus dem Vorstand gleichfalls für die Dauer von sechs Jahren einen ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende ihrer Dienstverträge oder nach Ablauf der vereinbarten Zeit, im übrigen durch Abberufung aus wichtigem Grund durch einen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mündlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats zu fassenden Beschluss, der zugleich mit einem mit gleicher Mehrheit zu fassenden Beschluss über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses verbunden werden kann. Soweit aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen bestimmte Fristen ein-

zuhalten sind, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates auch mündlich unter Angabe des Grundes laden und die Ladungsfristen im erforderlichen Umfang abkürzen.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlich) vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Der Verwaltungsrat kann – jederzeit widerruflich – Bevollmächtigte bestellen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, die gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsbe-rechtigt sind.

(6) Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. Dieser sind die Bestellungen nach Abs. 2 und 5 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Bestellungen unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Die Geschäftsführung

§ 7

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte. Über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stiftung hat der Vorstand zu beraten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Mitarbeiter kann der Vorsitzende ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beratungen ist unter Angabe des Stimmenverhältnisses in einer Beschlussniederschrift festzuhalten. Die Beschlussniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(3) Ein Vorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Vorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. Erzielt der Vorstand unter Beteiligung des betroffenen Mitglieds über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Verwaltungsrates um Vermittlung anrufen, der hierüber bei Nichtzustandekommen einer Einigung für alle Beteiligten abschließend entscheidet.

(4) Für Rechtsgeschäfte mit dem „Maria-Stehmann-Haus“ und anderen Rechtsträgern i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 2 Ziffern 1 und 11 sind die Mitglieder des Vorstandes und die Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

soweit sie gleichzeitig für die Stiftung und die jeweiligen Rechtsträger eine Organ- oder Vertreterstellung bekleiden.

§ 8

(1) Die Geschäftsführung hat unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen, dieser Satzung, der rechtszulässigen Weisungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates, insbesondere der über den laufenden Wirtschaftsplan, zu erfolgen. Für die Verteilung und Vollziehung seiner Geschäfte gibt sich der jeweilige Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, insbesondere

1. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit diese oder eine Mitwirkung an diesen Rechtsgeschäften nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist;
2. die Geschäftsverteilung der nicht dem Vorstand angehörenden Mitarbeiter;
3. die Aufnahme und Entlassung eines Behinderten;
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben der „Leitung der Einrichtung“ gegenüber der Mitarbeitervertretung.

(3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat

I. Zusammensetzung und Vertreterbefugnis

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die in der Regel ihren Hauptwohnsitz im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig haben und einem evangelischen Bekenntnisstand angehören sollen.

(2) Ein Mitglied wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. gewählt; es kann von diesem jederzeit abberufen werden. Die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von sieben Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, bei der indessen das ausscheidende Mitglied nicht anwesend sein darf. Die Erklärung der Annahme einer Wahl erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der vom Wahlakt an gerechneten Wahlzeit, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit erfolgt oder anstelle des bisherigen Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt ist, ansonsten mit Wirksamwerden der Wiederwahl oder der Neuwahl, spätestens jedoch 12 Monate nach Ende der abgelaufenen Wahlzeit. Mitglieder der Stiftungsaufsichtsbehörde, die nach der dortigen Geschäftsverteilung für die Führung der Stiftungsaufsicht über die Stiftung zuständig sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein, desgleichen nicht, wer zur Stiftung im hauptberuflichen Arbeitsvertragsverhältnis steht. Tritt ein solcher Fall während der laufenden Mitgliedschaft ein, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat vorbehaltlich Abs. 3 Nr. 3

für die Dauer der Zuständigkeit zur Aufsichtsführung oder des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf

1. mit der Feststellung des Verwaltungsrates, dass ein Mitglied die Eigenschaften des Absatzes 1 nicht mehr besitzt;
2. mit der unbedingten und nicht über das übernächste Quartalsende hinaus befristeten Austrittserklärung, die bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sein muss;
3. mittels Abberufung aus wichtigem Grunde durch mindestens acht Zehntel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder.

Bis zur endgültigen Abberufung können acht Zehntel der Mitglieder des Verwaltungsrates die Ausübung der Mitgliedschaft einstweilen untersagen.

Die die Abberufung betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der zweimaligen mündlichen Beschlussfassung in Zeitabständen von mindestens je einem Monat und der vorherigen jedesmaligen Anhörung des Abzuberufenden. Die Abberufung durch den Verwaltungsrat wird mit dem Zugang des zweiten Beschlusses an den Abzuberufenden rechtswirksam. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, sofern nicht der Abzuberufende hierauf ausdrücklich verzichtet.

(4) Die anderweitige Berufung für das abberufene Mitglied findet in jedem Fall nach Absatz 2 statt.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrates. Er kann unaufschiebbare Obliegenheiten des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates besorgen; er hat jedoch hiervon dem Verwaltungsrat in der nächsten oder in einer alsbald einzuberufenden Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine nachträgliche Beschlussfassung herbeizuführen.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt diesen bei der Abgabe und Annahme von Erklärungen. Vom Verwaltungsrat abgegebene Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere auch an den Stiftungsvorstand gerichtete Weisungen und Erklärungen sind nur wirksam mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seines Stellvertreters. Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. Dieser sind die Wahlen nach Abs. 1 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Amtsverhältnisse unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Beschlussfassung

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern nicht in der Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenden Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. Wird mit dem betroffenen Mitglied über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen erzielt, kann der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes das Bestehen und den Umfang eines Ausschlussgrundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, abschließend feststellen.

(3) Für Rechtsgeschäfte mit dem „Maria-Stehmann-Haus“ und anderen Rechtsträgern i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 2 Ziffern 1 und 11 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie gleichzeitig für die Stiftung und den jeweiligen Rechtsträger eine Organ- oder Vertreterstellung bekleiden.

(4) In der Zeit zwischen den regelmäßigen Sitzungen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Verwaltungsrates ohne Einberufung einer außerordentlichen Sitzung veranlassen. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht; zwischen dem Zugang der Abstimmungsaufforderung und dem Fristablauf für die Abgabe der Stimme muss mindestens eine Woche liegen. Genauso kann der Vorsitzende verfahren, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Beschlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines der ersuchten Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

III. Sitzungen

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird auf Anordnung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden von diesem eingeladen, ferner auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die Einladung soll mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin jedem Mitglied zugehen. Über Angelegenheiten, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf, darf nur entschieden werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nach Maßgabe von Satz 1 angekündigt war oder alle Mitglieder auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen gleichzeitig oder nachträglich verzichten; ein Vorgehen nach § 11 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt. Im übrigen können die in der Sitzung anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grunde einstimmig die Erstreckung der Tagesordnung auf weitere Beschlussgegenstände oder aber ein Vorgehen nach § 11 Abs. 4 S. 3 beschließen.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; an ihnen können die Mitglieder des Vorstandes beratend teilnehmen und Anträge stellen. Der Verwaltungsrat kann deren Anwesenheit verlangen. Bei einzelnen Beratungsgegenständen kann die Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes ausgeschlossen werden mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, sofern er nicht im Sinne von § 7 Abs. 3 persönlich beteiligt ist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der übrigen anwesenden Mitglieder Mitarbeitern und Gästen die Anwesenheit bei Sitzungen gestatten.

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Entlastung seiner laufenden Geschäftsführung Ausschüsse bilden und einzelnen Mitgliedern namens der Stiftung Sonderaufträge erteilen.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung werden in angemessener Höhe vergütet. Zeitaufwand und besondere Arbeitsleistungen können in angemessenem Rahmen vergütet werden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende weist den Auslagensatz an; die übrigen Vergütungen setzt er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, sofern es diesen selbst betrifft, durch dessen Stellvertreter fest.

IV. Aufgaben

§ 14

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Interessen der Stiftungsbegünstigten wahr und ist Beschwerdeorgan über die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

(2) Er berät den Stiftungsvorstand und dessen Mitglieder. Er ist Dienstvorgesetzter des Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches ist er befugt, Maßnahmen des Stiftungsvorstandes auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit alle schriftlichen Unterlagen des Stiftungsvorstandes einzusehen und sich über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat das Recht, Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes, die das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, unbeschadet der Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Von der Beanstandung hat der Verwaltungsrat die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen solange nicht vollzogen werden, bis die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrates darüber endgültig entschieden hat.

Nimmt der Stiftungsvorstand eine nach Gesetz oder Satzung gebotene Maßnahme nicht vor, so kann der Verwaltungsrat ihm hierfür eine Frist setzen. In diesem Falle hat er die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet dann nach Anhörung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorstandsmitglieder abzuberufen, soweit die Voraussetzungen analog § 9 Abs. 3 Ziffer 3 gegeben sind. Die Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde bleiben dadurch unberührt.

§ 15

(1) Der Verwaltungsrat hat die Maßnahmen zu treffen, die seine besondere Obhutspflicht als beratendes und überwachendes Organ erfordert. So hat er abgesehen von den ihm in dieser Satzung sonst noch zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zu beschließen über

1. die Aufnahme neuer Aufgaben und die Umstrukturierung bestehender Aufgaben im Rahmen der Stiftungszwecke sowie die Errichtung hierzu erforderlicher Rechtsträger,
2. den Wirtschafts- und Stellenplan einschließlich der gehaltlichen Eingruppierungsgrenzen,
3. den Investitionsplan,
4. die Aufnahme von Krediten,
5. die Bewilligung von Krediten durch Erlass von Richtlinien sowie bei Abweichung von diesen in einzelnen Fällen,
6. die Planung von Neubauten,
7. den Bericht über die Vereinbarungen der Pflegesätze und der sonstigen Leistungsentgelte,
8. den An- und Verkauf sowie die Beleihung von Grundstücken und Wertpapieren,
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern, den Ärzten, den Verwaltungsleitern, den Leitern der Pflegeabteilungen und sonstigen leitenden Angestellten sowie über die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen,
10. Verträge mit Dritten, die in Zusammenhang mit Ziff. 9 stehen, sowie die Genehmigung der bezahlten Nebentätigkeiten der in Ziff. 9 genannten Personen, wenn das Entgelt dafür monatlich mehr als 10 v. H. des monatlichen Brutto-Grundhaltes beträgt,
11. Bestellung und Abberufung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit

den Organen und leitenden Angestellten von selbstständigen Rechtsträgern, bei denen die Stiftung auf Grund Satzung, Rechtsgeschäft, Anteilsmehrheit oder aus sonstigen Gründen derartige Rechte wahrzunehmen berechtigt ist; dasselbe gilt für die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen sowie die Bestellung gesonderter Aufsichtsorgane bei derartigen Rechtsträgern,

12. die Dienstanweisung und -bezeichnung der in Ziff. 9 und soweit rechtlich zulässig auch der in Ziff. 11 genannten Personen,
13. die Einleitung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung oder einen höheren Streitwert haben als die monatliche Vergütung eines Mitarbeiters der Beamtenbesoldungsgruppe A 12 oder einer damit vergleichbaren Vergütungsgruppe,
14. die Entlastung des Vorstandes,
15. die Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 letzter Satz und § 4 Abs. 3,
16. die Ordnung der Mitarbeitervertretung.

Der Vorstand ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. Ihm obliegt ein erforderlicher Vollzug, insbesondere ein Abschluss der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte. Der Verwaltungsrat kann hierzu Weisungen erteilen und Bericht verlangen. Ausgenommen sind die den Vorsitzenden des Vorstandes betreffenden Beschlüsse, insbesondere zu den in Satz 2 Ziffern 9. bis 11. genannten Gegenständen, soweit sie des Vollzuges bedürfen; in diesen Fällen bestimmt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 3.

(2) Der Verwaltungsrat kann in einzelnen Fällen, ausgenommen denen nach Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, insbesondere in solchen der Unaufschiebbarkeit, Mitglieder zur Beschlussfassung ermächtigen; über letztere ist der Verwaltungsrat spätestens beim nächsten Zusammentritt zu unterrichten. Auch im übrigen kann der Verwaltungsrat den Vollzug einzelner Beschlüsse ganz oder teilweise davon abhängig machen, dass von ihm ermächtigte Mitglieder den Beschluss zuvor durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Vollzug freigeben.

Wirtschaftsführung der Stiftung

§ 16

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur stiftungsgemäßen Verwendung ihrer Einkünfte verpflichtet.

(2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für einfache Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

I. Wirtschaftsplan

§ 17

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres soll sich der Stiftungsvorstand vom Verwaltungsrat einen Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigen lassen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und, notfalls unter Aufnahme entsprechender Kredite, zum Ausgleich bringen.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Überschreitungen von Ausgabenpositionen des Voranschlages jedweder Art, die im Wirtschaftsplan keine Deckung finden; bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrates.

II. Jahresabschluss

§ 18

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einen Rechnungsabschluss zur Annahme vorlegen. Dieser ist auf Grund der kaufmännischen Buchführung zu erstellen und muss eine Vermögensübersicht (Bilanz), aus der die Veränderung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist, und eine Aufwands- und Ertragsrechnung enthalten. Dem Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht beizulegen, der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden bzw. wirtschafts- und steuerberatenden Berufe oder einer solchen Körperschaft – tunlichst mit Erfahrungen in der Prüfung von Stiftungen des Diakonischen Werkes – zu erstellen ist. Der Bericht soll sich ferner über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung sowie über die Richtigkeit des Jahresabschlusses und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes äußern.

(2) Nach der Erklärung zur Entlastung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht und der Entlastungserklärung innerhalb eines Monats der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Satzungsänderungen

§ 19

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, beschlossen werden.

(2) Eine Änderung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

§ 20

(1) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf die nach staatlichem Recht unerlässlichen Aufsichtsbefugnisse.

Vermögensanfall

§ 21

(1) Sollte die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Vermögens, und zwar nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. und der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Eine Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen gemeinnütziger oder mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgen.

(3) Die Verwendung des Vermögens im Falle des Fortfalles des satzungsmäßigen Zweckes oder im Falle der Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Der Beschluss gemäß Absatz 1 darf erst nach Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Stiftungsaufsicht

§ 22

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde; der staatlichen Aufsichtsbehörde verbleibt das in dieser Satzung und in den Stiftungsgesetzen vorbehalten Aufsichts- und Genehmigungsrecht.

(2) Sofern sich der Verwaltungsrat mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wendet, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung als Rechtsaufsicht ausübt. Das Landeskirchenamt nimmt die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Rahmen der dazu ergangenen Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren – nach dem Verwaltungsrat – wahr.

(4) Staatliche und kirchliche Interessen dürfen nicht auf dem Wege der Stiftungsaufsicht durchgesetzt werden.

Neuerkerode, den 30. November 2000

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Achilles

Der Direktor

Isermeyer

Im Rahmen der Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsbehörde nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 und nach § 20 Abs. 1 der Stiftungssatzung genehmigen wir hiermit die vorstehende am 30. November 2000 vom Verwaltungsrat der Evangelischen Stiftung Neuerkerode beschlossene Neufassung der Stiftungssatzung.

Wolfenbüttel, den 22. Januar 2001

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt
Oberlandeskirchenrätin

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

1. Kirchengemeinde St. Lorenz in Schöningen
(Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. LORENZ IN SCHÖNINGEN

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 22. Januar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Ausschreibung von Pfarrstellen und
anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle St. Georg Delligsen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Georg Delligsen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 31. März 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Zum Heiligen Leiden Christi Stöckheim**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbun-

gen sind bis zum 31. März 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Stephanus Schöppenstedt Bezirk II mit Samleben**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Stephanus Schöppenstedt Bezirk II und Samleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Trinitatis Bezirk I Braunlage mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhauseelsorge**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden und die Rücknahme des Zusatzauftrages vorgesehen. Die Stelle wird zum 1. Mai 2001 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Trinitatis Bezirk I Braunlage zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Petri Remlingen mit St. Johannes Baptista Semmenstedt und Timmern**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Petri Remlingen mit St. Johannes Baptista Semmenstedt und Timmern zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Trinitatis Bezirk II Braunlage**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Stelle des Leiters der Ev. Ehe-, Familien- und Lebensberatung** über den 28. Februar 2001 hinaus mit **Pfarrer Hartmut Albath**.

Die **Pfarrstelle Wittmar im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages** ab 1. Februar 2001 mit **Pfarrerinnen Kirstin Müller**, bisher Wohnstift Augustinum.

Eine **Stelle für Religionsunterricht** ab 1. Februar 2001 mit **Pfarrer Thomas Gunkel**, bisher Wolfenbüttel.

Die **Pfarrstelle St. Cosmas und Damian in Bornum mit Ortshausen und Jerze** ab 1. März 2001 in Stellenteilung mit **Pfarrerinnen Sabine Falke und Pfarrer Peter Wieboldt**, bisher dort Pfarrerin auf Probe und Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle Neuwerk in Goslar im Umfang vom 75 % eines vollen Dienstauftrages** ab 1. März 2001 mit **Pfarrer Werner Böse**, bisher Stelle für besondere Dienste in Goslar.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Wolfshagen** ab 15. Januar 2001 in Stellenteilung mit **Pfarrerinnen Petra Rau und Pfarrer auf Probe Fritz Rau**, bisher Remlingen.

Personalnachrichten

Beurlaubungen

Pfarrerin **Petra Rau** bis zum 31. Dezember 2002.

Pfarrerin **Gabriele Geyer-Knüppel** bis zum 30. Juni 2001.

Ruhestand

Pfarrer **Dr. Eckehart Beichler**, Emmerstedt, ist mit Ablauf des 31. Januar 2001 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Jens Ball**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Januar 2001 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Carl Ludwig Lampe**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 28. Februar 2001 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Siegfried Müller**, Werlaburgdorf, ist mit Ablauf des 28. Februar 2001 in den Ruhestand getreten.

Schulpfarrstelle in Hoyerswerda

Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, Konsistorium, teilt mit, dass zum 1. August 2001 die Schulpfarrstelle am Evangelischen Johanneum in Hoyerswerda neu zu besetzen ist. Der Ausschreibungstext ist im Landeskirchenamt, Personalreferat, erhältlich.

Wolfenbüttel, 1. März 2001

Landeskirchenamt

Müller